

Redaktionsstatut für das Gemeinsame Amtsblatt der Stadt Hechingen

I. Zweckbestimmung:

Die Stadt Hechingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Hechingen nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 14. Februar 2007.

II. Inhalt

1. Im Amtsblatt werden veröffentlicht
 - a) amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hechingen und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen
 - b) Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Berichte aus den Sitzungen. In der Rubrik „Aus den Stadtteilen“ desgleichen die Einladungen zu den Ortschaftsratssitzungen und Berichte aus deren Sitzungen.
 - c) Mitteilungen der Stadtverwaltung
 - d) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende
 - e) Veranstaltungshinweise und –berichte von Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen, Ortsvereinen der politischen Parteien, örtlichen Wählervereinigungen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinigungen
 - f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen
 - g) Anzeigen
 - h) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Die Reihenfolge orientiert sich an der Fraktionsstärke, bei gleicher Stärke an der alphabetischen Reihenfolge. Den Fraktionen stehen einmal pro Monat für ihre Beiträge jeweils 1 Textseite zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem oder kreisweitem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Kommunalwahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
2. Nicht aufgenommen werden Leserzuschriften, auch nicht in Form von Anzeigen.
3. Beilagen Dritter dürfen verteilt werden. Hiervon ausgenommen ist kommerzielle Werbung.

4. Die Titelseite steht in erster Linie für Veröffentlichungen der Stadtverwaltung zur Verfügung. Für herausragende Veranstaltungen, Feste und Jubiläen kann im Einzelfall auf der Titelseite geworben werden. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Redaktion. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht.
5. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesen besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen und Anzeigen Rechnung zu tragen.

III. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Hechingen. Es führt die Bezeichnung „Stadtspiegel“.
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt.
3. Verantwortlich für den redaktionellen Teil der Stadtverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für die Rubrik „Aus den Stadtteilen“ ist der jeweilige Ortsvorsteher. Der Herausgeber bestimmt eine Amtsblattredaktion, die im Auftrag des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen tätig wird.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind der Amtsblattredaktion einzureichen.
Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 16.00 Uhr.
Fällt der Redaktionsschluss bzw. der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit in digitaler Form (z.Bsp. E-Mail u.a.) zur Verfügung gestellt werden.

IV. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

Für die Veröffentlichungen unter den Rubriken Schulen, von den Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen, von den Parteien und sonstige Vereinigungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Veranstaltungshinweise und -berichte werden kostenfrei im Fließtext aufgenommen. Anzeigen sind kostenpflichtig.
- b) Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Mitteilungen müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele beschränken und dürfen parteipolitische oder interessengebundene Auseinandersetzungen nicht zum Gegenstand haben.
- d) Weihnachts- oder Ostergrüße, bzw. Wünsche zu anderen Festtagen, sowie an Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- e) Mitteilungen oder Anzeigen die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Hechingen verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Amtsblattredaktion bzw. von der Amtsblattredaktion selbst zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

V. Textumfang:

1. Der Umfang der Amtsblattbeiträge soll sich begrenzen

- a) in der Rubrik „Aus den Stadtteilen“
 - für den Stadtteil Bechtoldsweiler auf 1,0 Textseiten
 - für den Stadtteil Beuren auf 0,5 Textseiten
 - für den Stadtteil Boll auf 1,5 Textseiten
 - für den Stadtteil Schlatt auf 1,0 Textseiten
 - für den Stadtteil Sickingen auf 1,0 Textseiten
 - für den Stadtteil Stein auf 1,0 Textseiten
 - für den Stadtteil Stetten auf 1,5 Textseiten
 - für den Stadtteil Weilheim auf 1,0 Textseiten.

Im Rahmen des Textkontingents können jeweils bis zu 2 Fotos veröffentlicht werden.

- b) in der Rubrik „Von den Kirchen“ auf 1,0 bis maximal 2,0 Textseiten

2. Die Textbeiträge der Kernstadtvereine, der Schulen, der Parteien und sonstigen Organisationen sollen bei 2-spaltiger Ausgabe auf 20 Zeilen à 58 Anschläge, bei 3-spaltiger Ausgabe auf 30 Zeilen à 39 Anschläge pro Ausgabe begrenzt werden.

VI. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtl. Vereine und Vereinigungen u. dgl.) sind in der Regel direkt beim Verlag einzureichen, sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein und haben die Grundsätze gemäß Ziffer IV zu beachten.

VII. Haftung

Eine Haftung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Hechingen ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Gültigkeit

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Hechingen wurde vom Gemeinderat am 19. Mai 2022 beschlossen und ist ab der Wochenblattausgabe Nr. 21/2022 verbindlich.